



BAHN-BKK
PostCenter
48123 Münster

Antrag auf Beitragszuschuss nach § 44 a SGB XI für Pflegepersonen während einer Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz

I. Angaben zum Pflegebedürftigen	
1. Persönliche Daten des Pflegebedürftigen	
Vorname Name: _____	Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____	Krankenversicherungsnummer: _____
2. Ergänzende Angaben zum Pflegeversicherungsschutz	
Es besteht Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, Name und Anschrift der Beihilfestelle: _____	
Name des Beihilfeberechtigten, falls abweichend von Nr. 1: _____	
II. Angaben zur Pflegeperson	
1. Persönliche Daten der Pflegeperson	
Vorname Name: _____	Geburtsdatum: _____
Verwandtschaftsverhältnis zum Pflegebedürftigen: _____	
Anschrift: _____	Rentenversicherungsnummer: _____
Ich nehme Pflegezeit in Anspruch <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Während der Pflegezeit bin ich von der Arbeitsleistung	
<input type="checkbox"/> teilweise freigestellt bei einem Arbeitsentgelt über 520,- EUR	
<input type="checkbox"/> teilweise freigestellt bei einem Arbeitsentgelt unter 520,- EUR	
<input type="checkbox"/> ganz freigestellt ohne Arbeitsentgelt	
Beginn der Freistellung: _____	
Ende der Freistellung: _____	

III. Antrag auf Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 44 a SGB XI)
1. Angaben zur Beitragszahlung
Name der Krankenkasse oder des Versicherungsunternehmens: _____
Während der Pflegezeit bin ich <input type="checkbox"/> gesetzlich versichert <input type="checkbox"/> privat versichert
Höhe der Beiträge zur Krankenversicherung (monatlich): _____ EUR Höhe der Beiträge zur Pflegeversicherung (monatlich): _____ EUR (Bitte Nachweise über die Beitragshöhe beifügen)
2. Angaben zur Bankverbindung
Bitte überweisen Sie die Beitragszuschüsse an folgendes Konto: IBAN: _____ BIC: _____ Name der Bank: _____ Kontoinhaber: _____

Ich bestätige, dass sämtliche Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich werde Ihnen unverzüglich Mitteilung geben, wenn ich die o.a. Pflege beende, unterbreche oder wenn sonstige Veränderungen in den Verhältnissen eintreten, die für die Versicherungs- oder Beitragspflicht erheblich sind.

Ort, Datum

Unterschrift der Pflegeperson

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und ist für die Durchführung unserer Aufgaben erforderlich. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) finden Sie auf unserer Internetseite www.bahn-bkk.de/datenschutz. Gern senden wir Ihnen diese Informationen auch zu. Rufen Sie uns dazu bitte unter unserer kostenfreien Servicenummer an: 0800 22 46 255. Sie erreichen uns täglich von 8 bis 20 Uhr.



Rund um die Pflegezeit Eine Information der BAHN-BKK Pflegekasse

Bei der Pflege von nahen Angehörigen ermöglicht das Pflegezeitgesetz eine unbezahlte Freistellung von der Arbeit oder eine Herabsetzung der Stundenzahl bis zu sechs Monaten. Dieser gesetzliche Anspruch besteht gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Angestellten.

Für **jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen** können Sie die Pflegezeit **einmal** für maximal sechs Monate in Anspruch nehmen. Die Pflegezeit kann dabei auch in Teilabschnitten in Anspruch genommen werden.

Sie selbst und Ihr Arbeitgeber entscheiden gemeinsam,

- wann die Pflegezeit beginnt und endet.
- ob eine vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeit erfolgen soll.
- wie bei teilweiser Freistellung die Verteilung der Arbeitszeiten geregelt wird.

Wurde zunächst eine kürzere Pflegezeit vereinbart, ist eine Verlängerung bis zur Höchstdauer möglich, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Kann ein geplanter Wechsel in der Pflege **aus einem wichtigen Grund** nicht erfolgen, **kann** die Verlängerung vom Arbeitgeber **verlangt** werden.

Vorzeitige Beendigung der Pflegezeit

Grundsätzlich ist eine vorzeitige Beendigung der Pflegezeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Allerdings **kann** die Pflegezeit dann **vorzeitig beendet** werden, wenn

- der oder die Angehörige nicht mehr pflegebedürftig ist.
- die Pfl egetätigkeit unmöglich oder unzumutbar geworden ist (z.B. Tod der pflegebedürftigen Person, Aufnahme in vollstationäre Pflege, gesundheitliche Probleme der Pflegeperson).

In diesem Fall **endet die Pflegezeit vier Wochen nach Eintritt** der veränderten Umstände. Der Arbeitgeber ist unverzüglich darüber zu unterrichten.

Kranken- und Pflegeversicherung während der Pflegezeit

Bei einer vollständigen Freistellung von der Arbeit endet mit Beginn der Pflegezeit auch die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung. Daher müssen Sie sich selbst um **Ihren Kranken- und Pflegeversicherungsschutz** kümmern.

Zur Prüfung einer beitragsfreien Familienversicherung wenden Sie sich bitte an die Krankenkasse Ihres Ehegatten. Sollte dies nicht möglich sein, bestehen die folgenden Alternativen:

- Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung; bitte wenden Sie sich unverzüglich an Ihre bisherige Krankenkasse.
- Private Krankenversicherung; bitte kümmern Sie sich unverzüglich um einen entsprechenden Vertrag

Beide zuletzt genannten Alternativen sind beitragspflichtig. In diesem Fall zahlt die Pflegekasse der pflegebedürftigen Person auf Antrag einen Beitragszuschuss zu Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung. Dem Antrag fügen Sie den Beitragsbescheid Ihrer Krankenkasse oder privaten Versicherung bei.



Wie berechnet sich der Beitragszuschuss?

Die Pflegekasse erstattet die Beiträge in Höhe des Mindestbeitrages unter Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung.

Allerdings darf dieser Zuschuss natürlich niemals die tatsächliche Höhe der von Ihnen zu zahlenden Beiträge übersteigen.

Wann endet der Beitragszuschuss? Der Anspruch auf den Beitragszuschuss erlischt mit dem Ende der Pflegezeit oder wenn noch während der Pflegezeit Versicherungspflicht wegen anderer Tatbestände eintritt.

Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Die Unfallversicherung besteht beitragsfrei kraft Gesetzes bei der Ausübung einer Pflgetätigkeit von mindestens 10 Stunden wöchentlich an mindestens zwei verschiedenen Tagen. Zuständig sind die gemeindlichen Unfallversicherungsträger. Der Unfallversicherungsschutz besteht unabhängig von der Inanspruchnahme der Pflegezeit.

Ebenfalls unabhängig von der Pflegezeit besteht unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungspflicht in der Renten- und/oder Arbeitslosenversicherung. Hierzu erhalten Sie einen gesonderten Fragebogen von der Pflegekasse des Pflegebedürftigen.

Mit freundlichen Grüßen

Das Team der BAHN-BKK Pflegekasse